

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Überprüfung der Eigentümerstrategien für 13 Beteiligungen des Kantons Basel-Landschaft

2025/119

vom 4. November 2025

1. Ausgangslage

Nach dem Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, [PCGG](#)) muss für jede Beteiligung eine langfristig ausgerichtete Eigentümerstrategie vorliegen. Diese ist gemäss Verordnung zum PCGG ([PCGV](#)) alle vier Jahre zu überprüfen.

Der Landrat übt gemäss PCGG die Oberaufsicht über die Beteiligungen aus und nimmt die Eigentümerstrategien zur Kenntnis, sofern er sie nicht mit 2/3-Mehrheit mit konkreten Anträgen an den Regierungsrat zurückweist.

Mit dieser Vorlage werden dem Landrat 13 Eigentümerstrategien für Beteiligungen des Kantons Basel-Landschaft zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die wichtigsten Anpassungen, die an der Standardvorlage für die Eigentümerstrategien vorgenommen wurden, betreffen folgende Punkte:

- Regelmässige Prüfung eines Wechsels der Revisionsstelle,
- Grundsätze für die Wahl von Mitgliedern der strategischen Führungsorgane,
- Offenlegungsvorgaben bezüglich Vergütungen sowie
- Zielvorgaben im Bereich des Klimaschutzes.

Aufgrund eines Entscheids der Wettbewerbskommission musste die Interkantonale Lehrmittelzentrale (ilz) ihren Auftrag neu ausrichten und organisieren, woraus sich verschiedene Anpassungen an der Eigentümerstrategie ergeben. Die Eigentümerstrategie der Nationalstrassen Nordwestschweiz (NSNW) wurde 2024 von den Eigentümerkantonen Aargau, Basel-Landschaft und Solothurn gemeinsam überarbeitet, unter Einbezug der NSNW AG (Verwaltungsrat und Geschäftsleitung), überarbeitet. Die Überprüfung der Eigentümerstrategie für die Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB), die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BVG), die Basellandschaftliche Pensionskasse (blpk), die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB), die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH), die Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel (MFP), die Psychiatrie Baselland (PBL), das Regionale Heilmittelinspektorat (RHI), den Switzerland Innovation Park (SIP), die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Basel-Landschaft (SVA) hat ergeben, dass die bisher formulierten Ziele und Vorgaben entweder vollständig oder zum allergrössten Teil weiterhin Gültigkeit haben. Nebst Ergänzungen aufgrund von beteiligungsübergreifenden Vorgaben wurden Konkretisierungen und Präzisierungen vorgenommen. Die Eigentümerstrategie für die Schweizerische Nationalbank (SNB) schliesslich hat keine wesentlichen Änderungen erfahren.

Der Regierungsrat beantragt Kenntnisnahme der 13 Eigentümerstrategien.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 15. Oktober 2025 in Anwesenheit von Regierungspräsident Anton Lauber, Finanzverwalter Laurent Métraux und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle. Ebenfalls zugegen waren Martin Kummer, stv. Vorsteher Finanzverwaltung und Leiter der Abteilung Finanzen und Tresorerie, FKD, Eva Muttenzer und Patrick Moser, akad. Mitarbeitende der Abteilung Finanzen und Tresorerie, FKD, Roland Grauwiler, stv. Leiter Abteilung Betriebswirtschaft, Generalsekretariat, SID, sowie Tobias Lüscher, Controller/Beteiligungen, Generalsekretariat, VGD.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Mit einer Ausnahme zeigte sich die Kommission mit den geänderten Eigentümerstrategien einverstanden. An der Eigentümerstrategie für die **Interkantonale Polizeischule Hitzkirch** wurde aus den Reihen der Kommission bemängelt, dass sie den bereits durch den Grossen Rat des Kantons Bern beschlossenen Austritt des Kantons Bern per 2035 nicht adressiere. Der Kanton Bern habe bis anhin mit rund 40 % aller Schülerinnen und Schüler das grösste Corps gestellt. Dabei sei absehbar, dass die Anzahl Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Bern bereits vor dem Austritt abnehmen werde, weil ein grosser Teil ins Zeitmodell wechseln werde, das durch den Kanton Bern selber angeboten werde. Im Übrigen würden im Kanton Solothurn ähnliche Diskussionen laufen. Die Eigentümerstrategie solle unter diesem Blickwinkel überarbeitet werden, denn man müsse bereits heute auf die Veränderung und die möglichen Auswirkungen auf die Finanzierung reagieren. Es sei gerade der Sinn von Strategien, dass sie erkennbare Entwicklungen frühzeitig abbilden würden.

Die Direktion hielt fest, die aktuelle Fassung der Eigentümerstrategie bilde den Austritt des Kantons Bern nicht ab, weil er erst in zehn Jahren erfolge, während Eigentümerstrategien in der Regel alle vier Jahre überarbeitet würden. Derzeit sei noch nicht absehbar, wie sich die Polizeischule als Ganzes entwickle. Allenfalls könnten an Stelle des Kantons Bern auch neue Kantone hinzukommen.

Zur Eigentümerstrategie für die **Basellandschaftlichen Kantonalbank (BLKB)** nahm die Kommission zur Kenntnis, dass der Regierungsrat bei der Geschäftsleitung Rückzug der vorliegenden Landratsvorlage beantragt hatte, um die BLKB-Eigentümerstrategie herauslösen zu können. Denn dem Regierungsrat war eine Beratung der Eigentümerstrategie im jetzigen Zeitpunkt als nicht sinnvoll erschienen, da bereits mögliche weitere Anpassungen zur Diskussion gestellt werden. Die Geschäftsleitung hat dem Rückzug der Vorlage jedoch nicht zugestimmt, so dass sie weiterhin Teil der Vorlage ist. Gegenüber der Kommission führte die Direktion aus, Eigentümerstrategien seien in der Regel alle vier Jahre zu überarbeiten, dürften aber auch vor Ablauf dieser Frist wieder überprüft werden. Solange der Landrat sich bewusst sei, dass die Eigentümerstrategie der BLKB aufgrund aktueller Diskussionen oder aufgrund der eingereichten Volksinitiative «BLKB – die Bank fürs Baselbiet» in Kürze wieder aufgegriffen werden könne, sei die Kenntnisnahme der aktuellen Fassung auch für den Regierungsrat in Ordnung.

Auf Nachfrage aus der Kommission erläuterte die Direktion im Weiteren, der Vergütungsgrundsatz 1:12 habe sich als Benchmark etabliert. Der Landrat habe wiederholt über den Lohn des CEO diskutiert und die Thematik werde auch in der eingereichten Volksinitiative «BLKB – die Bank fürs Baselbiet» aufgenommen. Ziel der Aufnahme des Vergütungsgrundsatzes sei es, Klarheit zu schaffen. Ausserdem sei das Ziel bereits erreicht, die BLKB liege derzeit bei 1:12,05.

Eine weitere Frage zur BLKB betraf die Definition der Region Nordwestschweiz, in welcher rund 80 % der Geschäftstätigkeit erfolgen muss. Die Direktion führte aus, es gehe dabei um die Kreditvergabe. Ziel sei es, mit der Kantonalbank Liegenschaften und KMU in der Region und nicht an dernorts zu finanzieren sowie sicherzustellen, dass die Staatsgarantie nicht «exportiert» werde. Die Region werde anhand des TNW-Gebiets (Postleitzahlen) festgelegt.

Schliesslich erklärte die Direktion auf Nachfrage eines Mitglieds, die BLKB sei wie die meisten anderen Kantonalbanken von der Too-big-to-fail-Regelung auf Bundesebene nicht direkt betroffen. Denn aus gesamtschweizerischer Sicht sei die BLKB nicht *too big to fail*. Aus einer kantonalen Sicht habe die BLKB dennoch eine andere Bedeutung, da mehr als 50 % der Baselbieter KMU über die BLKB finanziert seien und über 50 % der Einwohnenden ein Konto bei der BLKB hätten. Derzeit sei die BLKB als öffentlich-rechtliche Anstalt steuerbefreit und bezahle stattdessen eine Ausschüttung an den Kanton. Die Finanzdirektorenkonferenz sei der Ansicht, jeder Kanton solle dies selbstständig regeln können und solle die Ausschüttungen nicht mit dem Bund teilen müssen.

Zur **Basellandschaftlichen Pensionskasse (blpk)** stellte ein Mitglied die Überlegung an, ob sie – weil es ihr finanziell gut gehe – einen Teil des Bilanzfehlbetrags aus der Reform an den Kanton zurückzahlen könnte. Die Direktion erläuterte, die im Falle einer Unterdeckung des Vorsorgewerks maximal durch den Kanton zu leistende zweckbestimmte Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR) bei der blpk betrage CHF 329,2 Mio. Spätestens nach einer Dauer von 20 Jahren ab Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes oder wenn das Vorsorgewerk Kanton genügend Wertschwankungsreserven besitze, falle die Zweckbestimmung der AGBR weg. Per 31. Dezember 2024 habe der Deckungsgrad des Vorsorgewerks Kanton 109,8 % und die Wertschwankungsreserve entsprechend erst knapp 10 % betragen. Wie im Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029 ([2025/324](#)) aufgezeigt, verfolge der Regierungsrat als Stossrichtung, den verbleibenden Bilanzfehlbetrag mit dem Eigenkapital zu verrechnen, sobald ein ausreichender Puffer zu Warn- und Mindestwert vorliege.

Zur Eigentümerstrategie für die **Switzerland Innovation Park AG (SIP AG)** führte die Direktion auf Anfrage aus, Basel-Stadt verfüge aufgrund eigener Vorgaben über keine Eigentümerstrategie. Geschäftsleitung und Verwaltungsrat der SIP AG und Basel-Stadt seien über die Neuerung in der Eigentümerstrategie des Kantons Basel-Landschaft informiert worden und es sei signalisiert worden, dass im kommenden Jahr der Prozess für die künftige Lösung gestartet werden solle. Im Geschäftsmodell der SIP AG bestehe eine Diskrepanz zwischen der Freihaltung von Flächen und einer Vollvermietung. Stand heute könnten alle Räume vermietet werden, aber dann stünden die Flächen nicht zur Verfügung für die Zwecke der SIP AG. Bisher gebe es keine Tendenz dazu, wie eine künftige Lösung aussehe, weshalb der Fächer geöffnet werden solle.

Mit Blick auf die **Interkantonale Lehrmittelzentrale (ilz)** betonte ein Mitglied, die Verlage seien bei der Preisbildung in einer stärkeren Stellung als die Kantone. Würden die Kantone bei der Beschaffung der Lehrmittel vermehrt zusammenarbeiten, könnten die Verlage die Preise nicht einfach bestimmen. Sofern die Kantone willens seien zur Zusammenarbeit, könnte Basel-Landschaft diesbezüglich «vorpreschen». Die Direktion zeigte auf, dass bereits im Rahmen des «ilz-Netzwerks» ein koordiniertes Vorgehen zur Lehrmittelbeschaffung erfolge. Die kantonalen Bedürfnisse und Rahmenbedingungen würden sich stark unterscheiden, weshalb es besonders wichtig sei, Kooperationen zu fördern, gemeinsame Anliegen systematisch zu identifizieren und abgestimmt zu verfolgen. Die ilz engagiere sich sehr für ein koordiniertes Vorgehen gegenüber den Verlagen. Diese würden regelmässig ins ilz Netzwerk eingeladen, Anliegen der Kantone würden zusammengetragen und gemeinsam bearbeitet. Starke Bestrebungen zu einem gemeinsamen Vorgehen bestünden insbesondere bezüglich Datenschutzabklärungen für digitale Produkte sowie bei der Evaluation von neuen Lehrmitteln. Zusätzlich würden sich die vier Kantone des Bildungsraums Nordwestschweiz (AG, BL, BS und SO) regelmässig austauschen, um Anliegen zu koordinieren und, wo möglich, gemeinsam vorzugehen. Die Direktion sehe derzeit ohne qualitative Einbussen am aktuellen Lehrmittelangebot kein Sparpotenzial im Bereich der Lehrmittelbeschaffung bzw. über die ilz.

Einem Mitglied war bei der **Nationalstrassen Nordwestschweiz AG (NSNW AG)** aufgefallen, dass die Eigentümerstrategie das Ziel eines aktiven Beitrags gegen den Fachkräftemangel formuliert, so dass es sich nach den fehlenden Fachkräften erkundigte. Laut Direktion weist die NSNW AG den grössten Mangel bei Berufen mit einem traditionellen handwerklichen Hintergrund auf. Sie finde zwar nach wie vor geeignete Personen, es brauche aber mehr Anstrengungen und neue Ideen (Nutzung von verschiedenen Ansprachequellen, Mitarbeiter werben Mitarbeiter, «Fanpool»,

etc.). Um dem Fachkräftemangel weiter entgegenzuwirken, biete die NSNW Lehrstellen an und unterstützen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Die restlichen sieben Eigentümerstrategien sorgten weder für Fragen noch Diskussionsbeiträge.

- *Zum Landratsbeschluss*

Ziffern 1–10 und 12–13

Die Kommission hat sich einstimmig mit 12:0 Stimmen mit der Kenntnisnahme dieser Eigentümerstrategien einverstanden erklärt.

Ziffer 11

Die Kommission hat sich einstimmig mit 12:0 Stimmen für eine Rückweisung der Eigentümerstrategie für die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch an den Regierungsrat ausgesprochen, dies verbunden mit dem Auftrag, die Eigentümerstrategie unter dem Aspekt des Austritts des Kantons Bern per 2035 zu überarbeiten.

Für eine Rückweisung ist im Landrat ein 2/3-Mehr erforderlich (§ 10 Abs. 2 Bst. a PCGG, SGS [314](#)).

3. Antrag an den Landrat

Die Kommission beantragt einstimmig mit 12:0 Stimmen Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss.

04.11.2025 / cr

Finanzkommission

Florian Spiegel, Präsident

Beilage

- Landratsbeschluss (von der Kommission geänderter Entwurf)

Landratsbeschluss

betreffend Überprüfung der Eigentümerstrategien für 13 Beteiligungen des Kantons Basel-Landschaft

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Eigentümerstrategie für die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (gemäss Beilage 1) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Eigentümerstrategie für die Basellandschaftliche Kantonalbank (gemäss Beilage 2) wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Eigentümerstrategie für die Basellandschaftliche Pensionskasse (gemäss Beilage 3) wird zur Kenntnis genommen.
4. Die Eigentümerstrategie für die Schweizerische Nationalbank (gemäss Beilage 4) wird zur Kenntnis genommen.
5. Die Eigentümerstrategie für die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Basel-Landschaft (gemäss Beilage 5) wird zur Kenntnis genommen.
6. Die Eigentümerstrategie für die Switzerland Innovation Park (gemäss Beilage 6) wird zur Kenntnis genommen.
7. Die Eigentümerstrategie für das Regionale Heilmittelinspektorat (gemäss Beilage 7) wird zur Kenntnis genommen.
8. Die Eigentümerstrategie für die Psychiatrie Baselland (gemäss Beilage 8) wird zur Kenntnis genommen.
9. Die Eigentümerstrategie für die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (gemäss Beilage 9) wird zur Kenntnis genommen.
10. Die Eigentümerstrategie für die Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel (gemäss Beilage 10) wird zur Kenntnis genommen.
11. Die Eigentümerstrategie für die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (gemäss Beilage 11) wird an den Regierungsrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, sie unter dem Aspekt des Ausgangs des Kantons Bern per 2035 zu überarbeiten.
12. Die Eigentümerstrategie für die Interkantonale Lehrmittelzentrale (gemäss Beilage 12) wird zur Kenntnis genommen.
13. Die Eigentümerstrategie für die Nationalstrassen Nordwestschweiz (gemäss Beilage 13) wird zur Kenntnis genommen.



Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: